Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
B. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlener Straße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.,
Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 68. **Sonnabend** den 7. Februar 1903. **97. Jahrgang.**

Die englische Alkoholgesetzgebung.

p. s. Nur ein Volk, das norwegische, hat es bisher fertig gebracht, nach Erkenntnis des Uebels sich dem Banne des Alkohols zu entziehen. Der Konsum ist dort, infolge einer weisen Gesetzgebung über die Schankkonzessionen, von 1888 bis 1891 von etwa 8 auf 3 Liter 100prozentigen Alkohol auf den Kopf gesunken. Damals lagen die Verhältnisse dort noch einfach: Wenig Industrie, geringer Fremdenverkehr; Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schiffahrt waren die Nährquellen. Schlichter, religiöser Sinn und die Ueberzeugung, daß die Tüchtigkeit des Einzelnen der Lebensnerv des Volkes sei, kennzeichneten die Norweger. In den wohnhabenden Kulturstaaten ist die Sachlage längst verwickelter: Die Industrie, die gesellschaftliche Klassenbildung, die komplizierte Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaschine, der Einfluß mächtiger kapitalistischer Interessen, — ein gewisser materialistischer Zug erschweren hier die Durchsetzung großer Gedanken, die an die Selbstüberwindung des Einzelnen sich wenden. Die Industrie schafft einerseits bar Geld in Form von Lohn und Verdienst und Massengetränke zu billigem Preis — anderseits auch höhere Intelligenz, bessere Volksbildung, feinere Lebenshaltung.

Von den europäischen Großstaaten ist England ohne Zweifel derjenige Staat, in dem alle Regungen des Volkswillens am sichtbarsten in Erscheinung treten, wo also auch am frühesten dem Umsichgreifen der Unmäßigkeit durch Vereine und durch das Parlament entgegengetreten wurde. Seit etwa 1826 arbeiten Mäßigkeits- und Abstinenzvereine. Heute mögen dieselben an 4 Millionen Mitglieder, einschließlich der Kinder der Bands of Hope, zählen. Als Steuerquelle wurde das Bier schon 1643 unter Cromwells „langem Parlament", der Branntwein 1660 angezapft. 1751 erließ das Parlament eine Akte betreffs der „disorderly houses". Diese war hauptsächlich im Interesse der Sicherheitspolizei eingegeben. Die eigentliche Konzessionierungs- (Licenses-) Gesetzgebung setzt zuerst mit den fiskalischen Maßnahmen der Excise Licenses-Act von 1825 ein, nimmt aber schon in der Alehouse-Act 1828 einen sozialpolitischen Stempel an, mit dem Zweck, ein Ueberhandnehmen der Schankwirtschaften hintanzuhalten. Damals wurde eingeführt, daß die Schankgerechtsamkeiten jährlich durch eine Versammlung der Friedensrichter zu gewähren oder zu erneuern seien, also auch von Jahr zu Jahr entzogen werden können; eine Bestimmung, die übrigens auch die preußische Schankgesetzgebung von 1811 bis 1869 enthalten hatte und die mit Einführung der Gewerbefreiheit fiel.

Dann folgen bis auf das Gesetz, das am 1. Januar 1903 in Kraft getreten ist, noch etwa 34 Gesetze, die sich mit dem Schankwirtschaftsgewerbe befassen. In den 60er Jahren besaßen dieselben zum Teil allerdings eine „freihändlerische" Tendenz, das Gesetz von 1872 entzog endlich die Konzessionsbefugnis für Verkauf über die Straße den Steuerbehörden und stellte auch diese Geschäfte unter den gemeindlichen Konzessionszwang. Persönliche Erfordernisse des Wirtes, sachliche des Lokals, Verkaufsstunden (Gesetze von 1864, 1865 und 1881), Lizenzgebühren (für Branntwein- und Bierschänken etwa die Hälfte der Jahresmiete) und das Strafmaß für Verfehlungen der Wirte werden geregelt. Die Steuergesetzgebung befaßt sich in 14 Parlamentsakten mit den alkoholartigen Getränken und sucht allmählich die Abgaben höher zu schrauben, um durch höhere Preise neben steigenden Einnahmen den Verzehr zu vermindern. Die britische Bierbesteuerung von 4,05 ℳ per Hektoliter ist gegenüber der deutschen, die etwa 0,60 ℳ per Hektoliter beträgt, und die britische Branntweinsteuer von 3,80 ℳ per Liter reinen Alkohols gegenüber der deutschen von etwa 1,27 ℳ um das Vier- bezw. Dreifache höher. 1879 geht die Habitual Drunkard Act (Gesetz betreffs der Gewohnheitstrinker) durch. Das Gesetz von 1898 führt die gerichtliche Ueberführung straffälliger Trunksüchtiger in Trinkerheilstätten ein. Das Gesetz von 1901 stellt den Verkauf von berauschenden Getränken an Kinder unter Strafe.

Der Licensing Act von 1902 zur Hintanhaltung der Trunksucht, der am 1. Januar in Kraft getreten ist, aber nur für England, nicht für Schottland und Irland gilt, fügt neue Maßnahmen zu den alten. Er stellt den für England neuen Grundsatz auf, daß auch ohne Haftbefehl Personen ihrer Freiheit beraubt werden dürfen, selbst wenn sie sich keiner Straftat schuldig gemacht haben, einfach wenn sie in betrunkenem Zustand sich öffentlich zeigen, ganz gleichgültig, ob sie durch unanständiges Benehmen Aergernis erregen oder nicht. Ist in Begleitung der betrunkenen Person ein Kind unter 7 Jahren, so tritt Strafverschärfung im ersten Fall bis 40 ℳ oder auch Haft bis zu einem Monat ein. Die Trunksucht des Mannes ward, wenn mit Mißhandlung verknüpft, schon durch das Gesetz über die summarische Aburteilung von 1895 als Trennungs- (nicht Scheidungs-)grund der Ehe angesehen, nun ist auch die der Ehefrau als solcher anerkannt, und zwar spielt „Mißhandlung" keine Rolle mehr.

Notorisch trunksüchtige Personen dürfen auf richterlichen Beschluß auf 3 Jahre keine Schankstätte besuchen bei Strafe von 10—20 ℳ, und Schankwirte, denen sie namhaft gemacht worden sind, dürfen ihnen in ihren Lokalen keinen Aufenthalt gewähren oder ihnen sonst berauschende Getränke zustecken. Angetrunkenen dürfen die Wirte nichts mehr verabreichen, sie auch nicht in ihren Räumen dulden. Strafen von 200—4000 ℳ im Einzelfalle sind gegen Verstöße der Wirte vorgesehen. Ueber den Wert dieser Strafbestimmung gegen Trunkene sind die Meinungen unter den englischen Richtern und Magistratspersonen sehr geteilt. Viele neigen der Ansicht zu, daß allzu scharf schärfig mache und daß besonders die ärmeren Leute hart getroffen werden; doch liegt der Gedanke nahe, daß die Wirte ihnen zu helfen wissen werden (Einrichtung von „Leichenkammern", in denen Betrunkene ihren Rausch ausschlafen können, und deren Heimbeförderung durch Droschke).

Von weittragenderer Bedeutung kann sich aber die Bestrafung der Wirte und die Verschärfung der Konzessionserteilung bez. die Entziehung der Konzession solchen Wirten gegenüber erweisen, die sich ungesetzliches Verhalten zu schulden kommen lassen. Für den Geschäftsgeist in England ist es bezeichnend, daß eine Versicherung der Wirte gegen Verluste durch Geldstrafen sich aufgetan hat. Ein jeder Schankwirt bekommt beim Magistrat ein besonderes Verhaltungskonto und dessen Stand soll bei den jährlichen Konzessionserneuerungen in Betracht gezogen werden. Da nun die ehrenamtlichen Friedensrichter in gemeinsamer Beratung über die Neuerteilung, Verlängerung und Uebertragung der Schankgerechtigkeit ganz nach eigenem Ermessen und ohne Angabe der Gründe zu entscheiden haben, so ist hier ein neuer wirksamer Hebel zur Einschränkung der Zahl der unordentlichen Wirtschaften gegeben, von dem man sich um so mehr versprechen kann, als die Friedensrichter angesehene Männer sind, deren Interessen nicht mit denen der Schankwirte verknüpft sind. Die bisherige, allerdings ziemlich milde Handhabung der Konzessionsgewährung ist weniger auf Interessengemeinschaft, als auf ungenügende Würdigung der Alkoholgefahr zurückzuführen, in einzelnen Gegenden vielleicht auch auf politische Rücksichtnahme. Da aber die Alkoholgegner immer mehr ein politischer Machtfaktor werden, so schwinden auch die Gleichgültigkeit und die Zaghaftigkeit.

Die Klubs, die für alle Schichten der englischen Bevölkerung eine große Bedeutung besitzen, haben von jeher das Recht, in ihren Räumen an Mitglieder und eingeführte Gäste ohne besondere Konzession berauschende Getränke zu verkaufen. Wollen sie fernerhin von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so müssen sie sich bei Gericht in eine Liste eintragen lassen, ihre Satzungen hinterlegen, die Namen ihrer Vorstände und ihres Geschäftsführers und die Zahl ihrer Mitglieder angeben und alle eingetretenen Veränderungen anfangs des Jahres melden. Die Geschäftsführer haften persönlich für die strenge Beobachtung aller Vorschriften des neuen Gesetzes in den Klubräumen. Verfehlungen gegen diese Bestimmungen und das Ausschänken berauschender Getränke seitens uneingetragener Klubs wird mit empfindlichen Geldstrafen, im Wiederholungsfalle sogar mit Bußen bis zu 1000 ℳ oder auch Gefängnis bis zu einem Monate bedroht. Die Polizei ist ermächtigt, sich von dem Wohlverhalten in den Klubräumen zu überzeugen. Ausgenommen sind einzig und allein die akademischen Klubs in Oxford.

Das neue Gesetz wird ferner als eine Ergänzung zur Trunksuchtsakte von 1898 wirken und manche Personen zu ihrem eigenen Heil in Trinkerheilstätten führen, deren Vermehrung sich bald sehr fühlbar machen dürfte. Fragt man nach dem Erfolge der bislang eingeführten Maßnahmen, z. B. den Sonntagsschluß und die hohe Besteuerung durch Staat und Gemeinde, von denen man eine weitgehende Einschränkung des Konsums hätte erwarten sollen, so ist die Antwort allerdings keine recht befriedigende. Die Zahl der Schankstätten ist bei der rationellen Konzessionsgesetzgebung nicht sehr hoch und im Rückgang. (In England 1879: 147 000, 1900: 125 000; in London eine auf 446 Bewohner, dagegen eine in Berlin auf 185, in Frankfurt a. M. auf 145, in Hamburg auf 152, in München auf 200, in Dresden und Breslau auf 213 Bewohner.) Die Fabrikstädte weisen bis zu 1 Schankstätte auf 176 Bewohner auf. (In Essen nur eine auf 457, Dortmund 329, Bochum 275, Chemnitz 235, Magdeburg 213, Mülhausen i. E. 204, Zwickau 191, dagegen in Halle 166, Schöneberg 164, Kottbus 161, Solingen 152, Glauchau 133, Gera 126, Fürth 101.) Der Konsum ist in England pro Kopf etwas höher, nicht ganz ohne Grund nimmt man an, daß der sonntägliche Wirtshausschluß dem Familientrunk Vorschub leistet. Im Jahre 1898 trank der Engländer durchschnittlich 10,9 Liter reinen Alkohol, der Deutsche nicht erheblich weniger, nämlich 9,8 Liter. Der Wert des verzehrten Bieres, Weines und Branntweines bezifferte sich in Großbritannien 1899 auf 3 243 269 480 ℳ; macht also 81 ℳ auf den Kopf, oder nach Schätzung Rowntrees von ca. 140 ℳ durchschnittlich auf den Trinker (unter Ausschluß der Kinder und Abstinenten). In Deutschland kann man den durchschnittlichen Konsum alkoholhaltiger Getränke zu gleicher Zeit auf den Kopf mit etwa 51 ℳ beziffern. In England und Deutschland kann man allerdings die Beobachtung machen, daß der Branntweingenuß auf Kosten des Bierverzehrs zurückgeht, immerhin ein Zeichen fortschreitender Bildung, gesundheitlich aber ein fragwürdiger Gewinn. In Anbetracht der sehr hohen englischen kommunalen und staatlichen Besteuerung wird zugegeben werden müssen, daß bei einem wirtschaftlich fortschreitenden Volke die hohe Besteuerung allein noch keinen genügenden Damm gegen die Gefahr des Alkoholismus bildet. Trotz aller gesetzlichen Maßnahmen und aller Vereinsarbeit hat sich in England gerade in dem letzten Jahrzehnt die bedenkliche Erscheinung gezeigt, daß in der Frauenwelt aller Gesellschaftsschichten die Neigung zum Trunke wächst. Statistisch feststellen läßt sich deren Anteil am Alkoholgenusse freilich nicht, aber die zunehmenden Verurteilungen von Frauen wegen ungebührlichen Betragens (im Vergleich zu den Männern in den nördlichen Grafschaften 1 : 3, in London 1 : 1,4) und die Ueberfüllung der Heilanstalten für Trinkerinnen sind Beweis genug für die traurige Tatsache.

Die englische Bevölkerung scheidet sich mehr und mehr in zwei Lager, einerseits in das der Enthaltsamen und Sehrmäßigen, anderseits in das der Gewohnheitstrinker und — -trinkerinnen. Die erstere Gruppe ist der Träger der Kultur und des sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Fortschritts; wenn auch eine Minderheit, ist sie doch schon stark genug, Englands Schicksale zu beeinflussen. Das Trunksuchtsgesetz von 1898 ging von der richtigen Grundanschauung aus, Trunksucht sei in vielen Fällen eine heilbare Krankheit, das Gesetz von 1901 sucht die Kinder vor Verführung zu schützen. Das neue Gesetz erklärt den Mangel an Selbstbeherrschung, aus dem allmählich die Trunksucht erwächst, für eine Schande und die Ausbeutung der Trinklust seitens der Wirte für sträfliche Habsucht. Drei Siege der Mäßigkeitssache!

Deutsches Reich.

ß. **Berlin**, 6. Februar. (L. von Rankes Verhältnis zu Politik und Presse in seinen letzten Lebensjahren.) Im Februarhefte der „Deutschen Revue" veröffentlicht F. von Ranke Mitteilungen aus dem Leben Leopold Rankes. In diesen fesselnden Mitteilungen sind für den Politiker diejenigen besonders interessant, die über das Verhältnis Rankes zu Politik und Presse in seinen letzten Lebensjahren einiges Licht verbreiten. F. von Ranke pflegte dem großen Geschichtsforscher, seinem Vater, nach dem Thee aus der „Kreuzztg." vorzulesen. Dabei suchte er zuerst heraus, was für Ranke von Interesse sein konnte, also nur wenig von den Personal-, Lokal- und Familiennachrichten, dann kam der Leitartikel: die ersten zwei Sätze zeigten dem Hörer, ob der Inhalt des Lesens wert sei. Hatte er doch auch die Gabe, bei dem Gespräche mit einer ihm bisher unbekannten Persönlichkeit sofort zu erkennen, was Geistes Kind er vor sich hatte. Gerade so war es bei der Zeitung. Ganz besonders hatte es ihm der Wiener Korrespondent der „Kreuzztg." angetan oder es langweilten ihn die österreichischen Verhältnisse; denn eine Korrespondenz aus Wien durfte jedenfalls nie zu Ende gelesen werden. Leopold von Ranke hat die „Kreuzztg." von ihrem ersten Entstehen an gehalten, weil sie seinem politischen Standpunkt am nächsten kam, aber er war keineswegs immer mit ihr einverstanden. „Die persönlichen Angriffe Diest-Dabers auf Bismarck", bemerkt F. von Ranke, „verletzten ihn tief; für die Hammersteinschen Gesetzentwürfe hatte er keine Spur von Interesse. Die antisemitische Bewegung verwarf er; für das Auftreten Stöckers fehlte es ihm an Verständnis." — An Wahlen hat sich Ranke nie beteiligt. Warum, sagte er, jemandem seine Stimme geben, der doch teilweise ganz andere Anschauungen hat? Ein Freund des allgemeinen Stimmrechtes ist Ranke nicht gewesen. Daß der Arbeiter sozialdemokratisch wähle, war ihm sozusagen Naturgesetz. An den Reichstagsverhandlungen aber nahm er lebhaften Anteil. Bismarcks, Windthorsts, Laskers, Richters Reden ließ er sich bis zum letzten Worte vorlesen, und enthielt der Parlamentsbericht eine wichtige Debatte, so kehrte er später als gewöhnlich zu seiner wissenschaftlichen Arbeit zurück. Dann nahm sein Sohn erst gegen Mitternacht Abschied, und er tat es in der berechtigsten Bewunderung des Greises, der auch dann noch seine Arbeit fortsetzte.

+ **Berlin**, 6. Februar. (Reichstag und Landtag.) Die „Kreuzztg." ist ganz damit einverstanden, daß die Regierung dem Reichstage über Dinge, die zur Zuständigkeit eines Landtages gehören, keine Auskunft gibt. Dagegen hält die „Kreuzztg." es für falsch, daß die Landtage nicht das Recht haben sollen, Reichsangelegenheiten zu erörtern. Denn Reichsangelegenheiten, die der Beschlußfassung des Bundesrates unterlägen, für die also die Vertreter der Einzelstaaten durch ihre Regierungen instruiert werden, seien unstreitig auch Landesangelegenheiten und könnten als solche in den Landtagen erörtert werden. Von diesem staatsrechtlichen Standpunkte aus dürfen die Landtage schlechthin jede Reichstagsangelegenheit vor ihr Forum ziehen. Denn es gibt kein Gesetz, daß der Beschlußfassung des Bundesrates nicht unterläge, und auch keine Bundesratsverordnung, die von solcher Beschlußfassung befreit wäre. Mithin würde bei konsequenter Durchführung der von der „Kreuzzeitung" vertretenen Ansicht nicht allein die parlamentarische Erörterung der Landtage ins uferlose gehen, sondern es würden auch die Landtage grundsätzlich und tatsächlich ein Vorrecht vor dem Reichstage erhalten. Ein derartiger Zustand ist staatsrechtlich und praktisch unhaltbar. Und deshalb muß man es der Regierung Dank wissen, daß sie die Erörterung von Landtagsangelegenheiten im Reichstage ebenso abschneidet, wie die Erörterung von Reichstagsangelegenheiten im Landtage. Dieses Verfahren ist allerdings der „Kreuzztg." und ihrer Partei im vergangenen Jahre im Abgeordnetenhause einmal höchst peinlich geworden!

C. H. **Berlin**, 6. Februar. (Demonstration der deutschen Bauarbeiterschaft.) An die Bauarbeiterschaft Deutschlands (Bauhilfsarbeiter, Bauklempner, Bauschlosser, Bautischler, Bildhauer, Dachdecker, Glaser, Maler, Maurer, Ofensetzer, Steinhauer, Steinsetzer, Stuckateure, Zimmerer) hat sich die Zentralkommission für Bauarbeiterschutz gewendet und beruft die genannten Branchen auf den 29. und den 30. März nach Berlin ein. Es soll der zweite Bauarbeiterschutzkongreß abgehalten werden, der sich zu einer „imposanten Demonstration gegen die Mißstände im Baugewerbe" gestalten soll. Im Anschluß an diesen Kongreß halten die Zimmerer, die Maler, die Maurer und die Bauarbeiter ihre Verbandstage ab. Es wird also Ende März und Anfang April in Berlin die Entscheidung darüber fallen, in welchem Umfange der Lohnkampf in diesem Jahre sich abspielen wird. Wir glauben, daß er schärfer und ernster als je entbrennen werde, denn die sozialdemokratischen Organisationen sind gestärkt und die Kassen vorzüglich gefüllt. Haben doch in einer einzigen Woche, der letzten im Januar, die Maurer Berlins über 19 000 ℳ an die Zentrale in Hamburg abliefern können. Unter der Flagge „Besserer Schutz im Baugewerbe" macht man die verschiedenen Branchen mobil, schweißt sie zusammen und bearbeitet sie dann auf den verschiedenen Einzelfongressen weiter. Einzelne Gewerkschaftsführer haben unumwunden angekündigt, im „roten Wahljahre", in dem die Massen sich so wie so in lebhafter Bewegung befänden, müsse man wenigstens in den Hauptzentren den Achtstundentag erkämpfen; selbstverständlich dürfe man keinen Lohnausfall gegen früher erleiden. Von Gegenmaßregeln verlautet noch nicht viel, obgleich das Baugewerbe schon Beunruhigungen genug erlebt hat, um den Arbeitgebern die Notwendigkeit der Anwendung umfangreicher Abwehrmittel nahe zu legen.

⊙ **Berlin**, 6. Februar. (Telegramm.) Der Kaiser unternahm nach der gestrigen Familien-Frühstückstafel einen Spaziergang im Schloßhof und hielt später eine Vorbesprechung über das Kriegsspiel im Apollosaale ab. Zur Abendtafel waren keine Einladungen ergangen. Heute morgen von 9 Uhr ab machten der Kaiser und die Kaiserin mit dem Kronprinzen eine Promenade im Tiergarten. Der Kaiser hatte darauf eine Konferenz mit dem Reichskanzler. Nachmittags beabsichtigt der Kaiser die Ausstellung der Spiritus-Verwertungs-Genossenschaft in der Seestraße zu besuchen. — Die Kaiserin stattete gestern vormittag der Fürstin zu Wied einen Besuch ab.

— Aus der Poststatistik, die dem Reichstage zugegangen ist, ergibt sich, daß die Zahl der Telegramme im Jahre 1901 gegenüber 1900 nur um 1,2 vom Hundert zugenommen hat.

Das ist, meint die „Freis. Ztg.", offenbar die Folge der Ausdehnung des Fernsprechnetzes, denn die Länge der Telegraphen- und Fernsprechleitungen hat in diesem Jahre um 27,8 vom Hundert, die Zahl der Apparate um 16,5 vom Hundert, der Verbindungsanlagen zwischen Stadtfernsprecheinrichtungen verschiedener Orte um 36,2 vom Hundert, der Sprechstellen ausschließlich der öffentlichen um 18,9 vom Hundert zugenommen. Hervorzuheben ist aus dieser Statistik auch, daß in der Beförderung der Zeitungsnummern ein Rückgang von 1,3 vom Hundert eingetreten ist, wogegen die Beförderung der Drucksachen eine Zunahme von 9,8 vom Hundert aufweist. Der bare Umsatz aus Anlaß des Postanweisungs-, Auftrags- und Nachnahmeverkehrs hat um 3,9 vom Hundert zugenommen und 18 640 Millionen Mark betragen, darunter Postanweisungen allein 16 329 Millionen Mark.

⊙ **Danzig**, 6. Februar. (Telegramm.) Bei der heutigen Landtagsersatzwahl im Wahlbezirke 2 Danzig wurden nach amtlicher Ermittelung 439 Stimmen abgegeben. Von diesen fielen auf Rechtsanwalt Rudolf Keruth in Danzig (freisinnige Volkspartei) 436, auf Hauptmann und Gutsbesitzer Schrewe in Prangschin (kons.) 3 Stimmen.

* **Bremen**, 6. Februar. Die Arbeiter der Werft des Bremer Vulkans beantworteten die Aussperrung von 500 Arbeitern mit der Verhängung der Sperre über die ganze Werft. Die Direktion kündigt die Schließung der Werft an, falls bis Sonnabend die Sperre nicht aufgehoben wird. (Magdeb. Ztg.)

r. **Artern**, 6. Februar. Die Vertrauensmänner der konservativen und der nationalliberalen Partei beschlossen einstimmig, für die kommende Reichstags- und Landtagswahl die bisherigen Abgeordneten Scherre-Leubingen und Bürgermeister Knobloch-Sangerhausen wieder aufzustellen.

d. **Gera**, 6. Februar. Der dem Landtag zugegangene Rechenschaftsbericht über die Finanzperiode 1899/1901 zeigt im allgemeinen kein erfreuliches Bild der Finanzen im Fürstentume. Allerdings war die Einnahme auf die Periode nur mit 7 958 400 ℳ veranschlagt, betrug aber 8 947 525 ℳ, dagegen betrugen die mit 8 194 209 ℳ veranschlagten Ausgaben in Wirklichkeit 8 879 422 ℳ und die Matrikularbeiträge waren um 572 715 ℳ höher, als vorgesehen war. Den Mehrausgaben stehen Ersparnisse in den verschiedenen Abteilungen der Verwaltung des Fürstentums gegenüber, ferner an Mehreinnahmen aus dem Reiche 272 841 ℳ, 396 625 ℳ aus der Einkommensteuer und aus der Grundsteuer 16 723 Mark. Endlich sind infolge von Erbschaftsregulierungen etwa 38 000 ℳ Steuern nacherhoben worden. Aus dem bestehenden Fonds zur Entschädigung an unschuldig verurteilte oder verhaftete Personen hat auch in dieser Periode keine Entschädigung gewährt zu werden brauchen.

Oesterreich-Ungarn.

Die Armeesprache.

* **Pest**, 6. Februar. (Abgeordnetenhaus.) Ministerpräsident v. Szell ergreift das Wort, um auf den Einspruch des Abgeordneten Varga (Kossuthpartei) gegen die gestrigen Ausführungen des Grafen Andrassy zu antworten. Im Hause herrscht große